

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Nürnberg (EntwässerungsS – EWS) vom 10. Juli 2003 (Amtsblatt S. 333), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. März 2010 (Amtsblatt S. 89)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) sowie auf Grund von Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 40), folgende Satzung:

Art. 1

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 3 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Stadt kann abweichend hiervon den Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.“
2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg“ durch die Wörter „der Stadt (Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg)“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „von Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg“ durch die Wörter „der Stadt (Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „sind vorher zu verständigen, wenn“ durch die Wörter „sollen vorher verständigt werden, soweit“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 1. Halbsatz wird wie folgt gefasst:
„Die Herstellung, Änderung, Unterhaltung, Erneuerung und Stilllegung sowie Beseitigung der Grundstücksanschlüsse ist Aufgabe der Grundstückseigentümer;“
 - b) In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Abweichend von Satz 1 reicht der Grundstücksanschluss bei Druckentwässerung vom öffentlichen Kanal bis zum Abwassersammelschacht und bei Unterdruckentwässerung vom öffentlichen Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachtes.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Wörter „die nach den

allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben ist“ gestrichen.

- bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „Bei Druckentwässerung zählt zur Grundstücksentwässerungsanlage auch der Abwassersammelschacht.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen und ggf. zu beseitigen. Sie ist stets in einem betriebssicheren Zustand zu halten; bei Bedarf ist sie gründlich zu reinigen und zu spülen. Verstopfungen, etwa durch Verwurzelungen und Ablagerungen, oder sonstige Mängel sind zu beseitigen.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird der neue Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt wird. Für die Reinigungsleistung der Grundstückskläranlage ist über die Anforderungen des Abs. 2 Satz 1 hinaus der Stand der Technik maßgeblich. Genehmigungs- und Anzeigepflichten hierfür nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird der neue Abs. 4.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg“ durch die Wörter „der Stadt (Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg)“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg“ durch die Wörter „der Stadt (Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg)“ ersetzt und die Wörter „oder Bauherrn“ gestrichen.

bb) Die Wörter „nach Abs. 1. Nrn. 1 bis 2 in doppelter, nach Abs. 1 Nr. 3“ werden durch die Wörter „für die Fälle des Abs. 1 Nrn. 1 und 2 in doppelter, für die Fälle des Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

cc) Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vorhandener und geplanter Baumbestand sind einzutragen;“

dd) In Nr. 4 wird die Angabe „300 l/s ha“ durch die Angabe „300 l/(s ha)“ ersetzt.

c) In Abs. 9 wird nach den Wörtern „Ausfertigung zur Genehmigung“ der Klammerzusatz „(Tekturgenehmigung)“ eingefügt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 6 werden die Wörter „Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg“ jeweils durch die Wörter „der Stadt (Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg)“ ersetzt.

b) Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zustimmung ist rechtzeitig, jedoch mindestens 24 Stunden vorher, einzuholen.“

c) In Abs. 8 Sätze 2 und 4 werden die Wörter „Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg“ jeweils durch die Wörter „der Stadt (Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg)“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Grundstücksentwässerungsanlage“ durch die Wörter „die Grundstücksentwässerungsanlagen und die Grundstücksanschlüsse“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „gebracht wird“ durch die Wörter „gebracht werden“ ersetzt.

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und der Grundstücksanschluss sind vom Grundstückseigentümer wiederkehrend nach Maßgabe des Abs. 3 durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersuchen zu lassen (wiederkehrende Überprüfungspflicht). Dies gilt auch für Regenwasserleitungen, die nicht in einen Regenwasserkanal münden. Die Überprüfung hat durch eine Kamerabefahrung zu erfolgen. In begründeten Einzelfällen ist nach Aufforderung der Stadt zusätzlich eine Wasserstandsfüllung durchzuführen. Bei der Überprüfung festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.“

d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse, die am 01. April 1992 bereits in Betrieb waren und seitdem nicht untersucht worden sind, müssen unverzüglich überprüft werden. Die Frist für die wiederkehrende Überprüfung beginnt mit der Inbetriebnahme der Entwässerungsanlage und danach erneut mit den durchgeführten Untersuchungen, jedoch nicht vor Beseitigung der hierbei festgestellten Mängel. Für Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse, die seit dem 01. April 1992 untersucht worden sind, beginnt die Frist zur wiederkehrenden Überprüfung am 01.01.2003 neu zu laufen.

Die Überprüfungsabstände der wiederkehrenden Überprüfung werden wie folgt festgelegt:

1. bei Grundstücken in Wasserschutzgebieten alle 10 Jahre;
2. bei Grundstücken, aus denen nichthäusliches Abwasser abgeleitet wird, das gemäß § 17 Abs. 4 regelmäßig untersucht wird, alle 15 Jahre sowie
3. bei sonstigen Grundstücken alle 25 Jahre.“

e) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden zu den neuen Abs. 4 bis 7.

f) Im neuen Abs. 4 werden die Wörter „Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg“ durch die Wörter „der Stadt (Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg) jeweils innerhalb von vier Wochen“ ersetzt und vor dem Wort „vorzulegen“ das Wort „unaufgefordert“ eingefügt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Teile der Grundstücksentwässerungsanlage“ die Wörter „und des Grundstücksanschlusses“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Grundstücksentwässerungsanlagen“ ein Komma und das Wort „Grundstücksanschlüsse“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg“ durch die Wörter „der Stadt (Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg)“ ersetzt.

c) Es wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Hinsichtlich Entwässerungsanlagen nach Abs. 2, die sich im öffentlichen Grund

befinden, kann die Stadt im Einzelfall anordnen, dass diese nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgebaut werden müssen.“

10. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird der neue Satz 3.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „dürfen nicht eingeleitet“ werden die Wörter „oder eingebracht“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 5 wird das Wort „auswirken“ durch das Wort „auszuwirken“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „pH-Wert 6,5 – 11“ wird durch die Angabe „pH-Wert 6,5 – 10“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „absetzbare Stoffe (gemessen nach einstündiger Absetzzeit) 1,0 ml/l“ wird durch die Angabe „absetzbare Stoffe (gemessen nach halbstündiger Absetzzeit) 5 ml/l“ ersetzt.
 - cc) Die Angaben zu Aluminium, Cobalt, Selen, Silber und Trichlorbenzole werden gestrichen.
 - dd) Nach dem Wort „Cyanid“ werden die Wörter „durch Chlor zerstörbar“ durch die Wörter „leicht freisetzbar“ ersetzt.
 - ee) Bei „Sulfid (S)“ wird die Zahl „10“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - ff) Die Angabe „Phenole 5 mg/l“ wird durch die Angabe „Phenol-Index 100 mg/l“ ersetzt.
 - gg) Die Angabe „BTX-Aromaten (Summe von Benzol, Toluol und Xylenen)“ wird durch die Angabe „BTEX (Summe)“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 werden die Wörter „Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg“ durch die Wörter „die Stadt (Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg)“ ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden folgende neue Sätze 3 bis 5 angefügt:
„Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) § 13 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.“

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 12 werden die neuen Nrn. 1 bis 11 und wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. eine der in § 7 Abs. 1, § 11 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 3 Satz 2, Abs. 8 Satz 4, § 12

- Abs. 4 und § 17 Abs. 1 und 2 festgelegten Anzeige-, Melde-, Auskunfts-, Vorlage- oder Duldungspflichten verletzt;“
- bb) in Nr. 7 werden die Wörter „nach § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1“ durch die Wörter „nach § 12 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
- cc) In Nr. 8 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.